



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

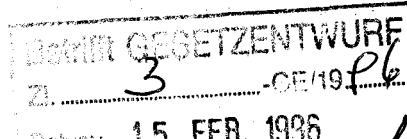
✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    633028    DVR: 0078182

**Zahl**  
wie umstehend

**Chiemseehof**  
**(0662) 8042-**

**Datum**

**Betreff**  
wie umstehend



Datum: 15. FEB. 1986

Verteilt:

16.2.96 ch

*Mag. Payer*

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Odt*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662) 8042-2160    633028    DVR: 0078182

Bundesministerium  
für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-367/180-1996	(0662) 8042-2982	12.2.1996
	Frau Dr. Margon	

**Betreff**  
Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes; Stellungnahme

**Bezug:** Do Zl 58.502/28-7/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z 17:

§ 101 führt die Unternehmen zur gewerbsmäßigen Vermietung von Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen) in Umsetzung der Verordnung (EWG) 2407/92 des Rates nicht mehr an. Gemäß § 103 des Entwurfes dürfen Luftverkehrsunternehmen Hilfsbetriebe führen. Der Umstand, daß Vermietungsunternehmen nicht mehr zu den Luftverkehrsunternehmungen zählen, könnte unbedacht der bisherigen Formulierung des § 103 dazu führen, daß die im § 54 Abs 1 ZLLV 1995 auch für Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmungen eingeräumte Möglichkeit, Instandhaltungs-Hilfsbetriebe zu führen, einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Die in den Erläuterungen enthaltene Definition des Begriffes "gewerbsmäßig" sollte im Hinblick auf die Strafbestimmung im § 171 unbedingt in den Gesetzestext einfließen. Es wird dazu auch auf die in der Luftfahrt herrschende Übung der Mitnahme von Personen gegen Ersatz der Selbstkosten verwiesen.

- 2 -

Zu Z 30:

Im X. Teil, Haftungsrecht, sollte auch die Haftung bzw die Ver sicherungspflicht des Flugplatzbetreibers geregelt werden.

Zu Z 31:

Auf Grund des ausdrücklichen Hinweises im § 172 auf § 119 lit e und § 120 obliegt es grundsätzlich nur Organen der Austro Control GmbH, Flüge bei Vorliegen der im Abs 1 Z 1 bis 6 angeführten Gründe zu verbieten. Neuerlich wird festgestellt, daß diese Bestimmung der Praxis nicht gerecht wird. Organe der Austro Control GmbH sind insbesondere bei Außenabflügen nicht anwesend, wohl aber sind Organe der Bundesgendarmerie oder der Sicherheitswache aus eigenem dienstlichen Antrieb oder über Auftrag der Luftfahrtbehörde gegenwärtig. Diese Organe sind aber nicht zur Setzung von Zwangsmaßnahmen befugt; eine Ausnahme besteht nur zur Assistenz für Flugsicherungsorgane.

Es ist zB derzeit unmöglich, einen Außenstart eines durch Alkohol beeinträchtigten Paragleiterpiloten zu verhindern. Mangels einer ebenfalls mehrfach vorgeschlagenen Neufestlegung der Mitwirkungspflicht der Exekutive an der Vollziehung des Luftfahrtgesetzes ist es auch nicht möglich, den Verdacht der Alkoholisierung eines Piloten durch Beweismaterial zu sichern. Eine Änderung des § 172 sowie eine Änderung der Bestimmungen über die Mitwirkungspflicht der Exekutive wird daher wiederum gefordert.

Weitere Anregungen:

Zu § 9:

Seit Jahren wird von den Vertretern der Bundesländer die Änderung dieser Bestimmung dahingehend gefordert, daß an die Erteilung von Außenlande- und Außenstartbewilligungen Bedingungen und Auflagen geknüpft werden können. Dies ist in der Praxis unerlässlich. Derzeit ist jede Auflage in einem Bescheid gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig; jedes Zu widerhandeln gegen Auflagen wäre daher nicht strafbar.

Es wird dringend ersucht, die bevorstehende Novelle auch zur Änderung des § 9 zum Anlaß zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Äußerungen zu § 171 verwiesen.

Zu §§ 13 und 21:

Es wird auf die in einem gesonderten Schreiben an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangene Anregung zur Änderung der §§ 13 und 21 betreffend die Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Hänge- und Paragleiter verwiesen.

Zu § 85 iVm § 91:

§ 91c sieht vor, daß der örtlich zuständige Landeshauptmann ein Verzeichnis der Luftfahrthindernisse evident zu halten hat. Diese Bestimmung wurde ua im Zuge der LAD-Konferenz am 6. April 1995 im Zusammenhang mit der Erörterung der Belastung der Länder durch neue Bundesgesetze massiver Kritik unterworfen. Die gemäß § 85 Abs 2 und 3 zu erfassenden Luftfahrthindernisse sind so umfassend, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht vertretbar ist. Der Katalog der zu erfassenden Luftfahrt-hindernisse wäre daher erheblich zu reduzieren.

Zu § 171:

Es wird neuerlich ersucht, die Nichtbefolgung von Bescheiden und den darin enthaltenen Vorschreibungen unter Strafe zu stellen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor